

freiwillig. Der Z. wird auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Volksvertretungen gebildet und tätig. Er dient dem gemeinsamen und koordinierten Einsatz vorhandener Mittel und Kräfte, um die Aufgaben gemeinsam besser wahrzunehmen, insbesondere, um das Niveau der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung der unmittelbar beteiligten, aber auch anderer Städte und Gemeinden zu erhöhen. An der Arbeit des Z. können sich Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in geeigneter Form beteiligen. Das Statut des Z. als die wichtigste konkrete Rechtsgrundlage, auf der sich die eigenverantwortliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit vollzieht, muß die Willensübereinstimmung der Volksvertretungen zum Ausdruck bringen und die Verpflichtung der Partner enthalten, sich entsprechend den im Statut getroffenen Festlegungen aktiv an der Arbeit des Verbandes zu beteiligen. In ihm sind exakte Festlegungen über die Zusammenführung von Fonds zu treffen. Soweit Z.: über eigene Kapazitäten verfügen, bilden

sie einen Versorgungsträger (Betrieb oder Einrichtung). Dieser ist dem Rat einer beteiligten Stadt oder Gemeinde unterstellt. Ohne eigenen Versorgungsträger arbeiten solche Z., bei denen es hauptsächlich um den koordinierten Einsatz langfristig zugewiesener Kapazitäten (z. B. Baukapazitäten) geht, die leitungsmäßig anderen staatlichen Organen zugeordnet sind. Der beim Z. zu bildende Verbandsrat setzt sich aus Vertretern der beteiligten Städte und Gemeinden zusammen. Seine Mitglieder werden von ihren Volksvertretungen in diese Funktion berufen. Der Verbandsrat als Beratungsorgan wird im Auftrag der beteiligten Volksvertretungen und ihrer Räte ehrenamtlich tätig. Er nimmt im Interesse einer sachbezogenen ständigen Koordinierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit seine Aufgaben wahr, erarbeitet zu wichtigen Fragen der Entwicklung des Z. einen gemeinsamen Standpunkt und davon ausgehend Empfehlungen und Beschlußentwürfe, die den Volksvertretungen bzw. Räten zur Entscheidung zu unterbreiten sind.